

Resolution der Ratsfraktionen

Ratsversammlung am 21.01.2010

Resolution zum Erhalt der kommunalen Zuständigkeit für Langzeitarbeitslose

Antrag:

1. Die Stadt Flensburg bekennt sich zu ihrer Verantwortung für eine kommunale Arbeitsmarktpolitik und lehnt die Absicht des Bundes, die Aufgaben des SGB II ab 2011 in getrennter Trägerschaft durchführen zu lassen, strikt ab.
2. Sie fordert die Bundesregierung und den Bundestag auf, unverzüglich eine Grundgesetzänderung herbeizuführen, die der Arbeitsgemeinschaft Flensburg die Fortsetzung ihrer erfolgreichen Arbeit in Kooperation mit der Agentur für Arbeit ermöglicht. Zusätzlich zur Form der Arbeitsgemeinschaft ist für weitere kommunale Träger die Möglichkeit zu eröffnen, die Aufgaben nach dem SGB II in alleiniger Verantwortung durchzuführen (so genannte „Optionskommunen“).
3. Im Interesse der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II mit ihren Familien will die Stadt Flensburg die Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Gewährung der Hilfe zum Lebensunterhalt aus einer Hand sicherstellen. Unter Berücksichtigung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen ab 2011 wird sie auch prüfen, diesen Anspruch als „Optionskommune“ umzusetzen.

Begründung:

Die Stadt Flensburg hat sich 2004 im Rahmen der so genannten „Hartz IV-Reform“ dafür entschieden, Langzeitarbeitslose ab 2005 in Form einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE Flensburg) aus Agentur für Arbeit und Stadt Flensburg zu betreuen. Sie hat dabei erprobte kommunale Organisationsstrukturen, wie die einer zentralen Zugangssteuerung und einer ganzheitlichen Fallbearbeitung, durchsetzen können. Nach einer schwierigen Anfangsphase hat sich die Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit positiv entwickelt. Die ARGE Flensburg kann nach fünf Jahren eine erfolgreiche Bilanz ziehen. Vielen Menschen in Flensburg konnte der Weg zurück in den ersten Arbeitsmarkt und damit heraus aus der Abhängigkeit von Transferleistungen ermöglicht werden.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dez. 2007 ist die bisherige Organisation der Arbeitsgemeinschaften nicht verfassungskonform („Mischverwaltung“ von Bundes- und Kommunalaufgaben ohne grundgesetzliche Grundlage) und muss ab 1. Jan. 2011 neu geregelt werden.

Möglich sind eine klare Aufgabentrennung, die alleinige Wahrnehmung der Aufgaben durch Kommunen (umstritten ist, ob auch dies eine Änderung des Grundgesetzes erfordert) oder weiterhin die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, wenn zuvor das Grundgesetz entsprechend geändert wird. Nach dem Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung ist vorgesehen, die Neuorganisation ohne Änderung des Grundgesetzes zu erreichen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat daraufhin Ende des vergangenen Jahres ein Eckpunktepapier vorgelegt, das eine getrennt Aufgabenwahrnehmung vorsieht. Die Zuständigkeit der Kommune wird dabei insbesondere auf die Gewährung der Kosten der Unterkunft beschränkt. Eine Änderung der Finanzbeziehungen ist nicht vorgesehen.

In dem inzwischen in dritter Version vorliegenden 23-seitigen Eckpunktepapier wird die getrennte Aufgabenwahrnehmung ausgestaltet und die damit verbundenen vielfältigen Probleme mit – zumindest teilweise wenig praktikablen – Lösungsansätzen werden dargestellt. Deutlich wird auf den aus der Aufgabentrennung resultierenden erheblichen Mehraufwand hingewiesen. Nach Schätzungen des Deutschen Städtetages würde dieser alleine für die Kommunen im dreistelligen Millionenbereich liegen.

Das ursprüngliche Ziel der „Hartz IV-Reform“, die frühere Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Langzeitarbeitslose zusammenzuführen und Arbeitslosigkeit durch Hilfe aus einer Hand mit regionalen Kenntnissen und Kompetenzen nachhaltig abzubauen, würde wieder aufgegeben. Die unbestreitbaren Erfolge der letzten Jahre gingen verloren. Für die Bürgerinnen und Bürger würde eine undurchschaubare Bürokratie entstehen. So müssten sie künftig beispielsweise bei zwei voneinander unabhängigen Stellen ihr Anliegen klären und würden zwei Bescheide erhalten, die auch noch gegenseitig voneinander abhängig sind. – Betroffen wären in Flensburg aktuell 6.313 Bedarfsgemeinschaften mit 11.121 Menschen. – Zwischen der Agentur für Arbeit und der Stadt Flensburg wären komplizierte Abstimmungsprozesse erforderlich. Selbst für die Beschäftigten würden die Zuständigkeiten und Verwaltungsabläufe kaum transparent sein.

Die getrennte Aufgabenwahrnehmung, die auch durch Kooperationsvereinbarungen nicht grundlegend aufgehoben werden kann, ist hochgradig bürgerunfreundlich und entspricht nicht den bei der Stadt Flensburg gelebten Grundsätzen einer dienstleistenden Verwaltung. Die Stadt Flensburg würde über keine gestaltungsrelevanten Aufgaben mehr verfügen, wäre weitgehend von Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit abhängig und würde auf eine Zahlbarmachung von Leistungen degradiert. Für Flensburg ist zu befürchten, dass es zu einem stärkeren Anstieg der Leistungsempfängerzahlen und damit auch zu erheblichen Kostensteigerungen kommt. Berücksichtigt man dann noch, dass deutliche Personalüberhänge möglich sind, da mehr städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der ARGE Flensburg eingesetzt werden als für die Abwicklung der vorgesehenen künftigen kommunalen Aufgaben benötigt werden, führt die getrennte Aufgabenwahrnehmung zu finanziellen Risiken, die für die Stadt nicht hinnehmbar sind.

Der Koalitionsvertrag und auch das Eckpunktepapier sehen weiter vor, dass die Aufgabenwahrnehmung in alleiniger Verantwortung durch Kommunen (so genannte Optionskommunen) für die bisherigen 69 Kommunen unbefristet fortgesetzt werden kann, es aber keine Neuzulassungen geben soll. Gegenüber der getrennten Aufgabenwahrnehmung wäre die Form der Optionskommune auch für Flensburg eine ernsthafte Alternative.

Die verschiedenen vorliegenden Rechtsgutachten kommen hinsichtlich der Möglichkeiten von Veränderungen ohne eine Grundgesetzänderung und der zwingenden Notwendigkeit einer Verfassungsänderung zu keinen eindeutigen Ergebnissen. Ohne Festlegung der künftigen Aufgabenwahrnehmung im Grundgesetz muss wohl davon ausgegangen werden, dass es zu weiteren Klagen von Kommunen kommt. Bei abzusehendem Erfolg kämen erneute Zuständigkeitsanpassungen auf uns zu.

Es ist eine schnelle Klärung durch Bundesregierung und Bundesrat erforderlich, um die erforderlichen Umstellungsarbeiten rechtzeitig umzusetzen und diese nicht auf dem Rücken der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger mit ihren Familien und der Beschäftigten auszutragen.

Anzumerken ist, dass das Land Schleswig-Holstein sich nach Erklärungen von Sozialminister Dr. Garg nachdrücklich für eine Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel einer Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand einsetzt und nach öffentlichen Verlautbarungen die Bundestagsfraktionen von FDP und SPD eine Grundgesetzänderung unterstützen würden.

gez. Gernot Nicolai
CDU-Fraktion

gez. Florentine Spill
SSW-Fraktion

gez. Helmut Trost
SPD-Fraktion

gez. Uwe Lorenzen
Fraktion B 90/Die Grünen

gez. Hans von Bothmer
Fraktion Die Linke

gez. Meike Bruhns
FDP-Fraktion